

Protokoll:

Herr Rechtsanwalt Dr. Dazert erklärt, er beurteile heute, ob die derzeitigen Überlegungen zum Neubau des Tierheims auf der Schmidtenhöhe rechtlich zulässig seien im Rahmen des Europäischen Naturschutzgesetzes und seiner Auswirkungen auf die Bauleitplanung. So hätten beispielsweise die gerichtlich vorgegebenen Schutzmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus den Bau der Autobahn A 44 in Hessen zur teuersten BAB in der Bundesrepublik gemacht. 3 Schwarzspechtpaare hätten über mehrere Jahre den Bau des Hochmoselübergangs verhindert. Diese durch die FFH- Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Tiere brächten folglich eine große Bedeutung für die Art der Planungen und Projektentwicklungen mit sich. Das Europäische Naturschutzgesetz habe also eine enorme Bedeutung im Rahmen von Planungen bezogen auf Mehrkosten und Bauunterbrechungen.

Die Vogelschutzrichtlinie von 1979 bewirke eine Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten, räumliche Bereiche zu gewährleisten und diese durch nationale Schutzgebietsausweisungen zu erhalten. Dieser Forderung seien sowohl die Bundesrepublik Deutschland, als auch das Land Rheinland-Pfalz nachgekommen. Das Projekt des Tierheims befinde sich genau in einem solchen Vogelschutzgebiet, nämlich in dem der Lahnhänge.

Die FFH- Richtlinie von 1992 schütze wildlebende Tiere und Pflanzen, indem Nationalstaaten verpflichtet wurden, Schutzgebiete auszuweisen.

Bei den Tierheimplanungen handle es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Damit werde der Vorhabenträger verpflichtet, das Projekt in einem bestimmten Zeitraum zu realisieren (zeitliche Realisierungspflicht). Sollte eine Projektverwirklichung nicht in dem Zeitrahmen umgesetzt werden, könne man entschädigungslos das Bauvorhaben nach §12 BauGB aufheben.

Die Projektplanungen müssten mit den Erhaltungszielen der FFH- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vereinbar sein. Sie dürften nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Hierfür notwendige Untersuchungen habe man mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen und es dürfe kein vernünftiger Zweifel auftreten, der auf eine mögliche Unverträglichkeit schließen lasse. Auch die Wahrscheinlichkeit zur Annahme von Unverträglichkeiten führe zur Unzulässigkeit.

Der fragliche Bebauungsplan liege inmitten des Vogelschutzgebietes Lahnhänge und der Abstand zum benachbarten FFH Gebiet betrage 800m. Im Landesnaturschutzgesetz und seinem Anhang seien die geschützten Vogelarten und deren geschützte Quartiere genannt. Im konkreten Fall handle es sich um das Hauptvorkommen des Haselhuhns und des Mittelspechts. Bezüglich dieser beiden Arten müsse man eine Verträglichkeitsprüfung durchführen. Am geplanten Standort des Tierheims befänden sich keine Quartiere der beiden Vogelarten, allerdings lägen zwei Brutreviere in einer Entfernung von 300- 400m.

Die Verträglichkeitsprüfung habe das Büro Lenzen am 10.02.2009 durchgeführt. Darin sei zu lesen, dass die Bebauung auf Flächen mit geringer Bedeutung vorgesehen sei. Das Schutzgebiet, das Brutvorkommen des Mittelspechts, sei entfernt vom Standort und Hunde führe man auf dafür ausgewiesenen Wanderwegen stets angeleint aus. Diese Auswirkungen seien an sich unerheblich. Für den Mittelspecht und den Braunspecht zeige die bestehende Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Dazert bezeichnet diese Darlegungen nicht als richtig und sie entsprächen nicht der Rechtssprechung. Die Untersuchung erfülle nicht die geforderten Standards und sei unvollständig. Außerdem sei nur eine Erfassung der Randgebiete erfolgt. Die schädlichen Auswirkungen der Planung auf die Quartiere seien unzureichend betrachtet. Der Mittelspecht sei eine lärmempfindliche Vogelart, die Umgebungslärm im Umkreis von 400m wahrnehme. Dies führe zur Flucht (Untersuchung November 2009). Die Auswirkungen der Lärmquelle des Tierheims durch das Hundefreigelände und das Hundegebell auf die Quartiere des Mittelspechts seien noch nicht ausreichend beleuchtet. Auch mögliche Vorbelastungen seien ebenfalls zu berücksichtigen, sowie ein Vergleich dieser mit den neuen Belastungen.

Allerdings existierten Ausnahmemöglichkeiten, bei denen auch ein unverträgliches Projekt nicht unzulässig werde. Voraussetzung sei hier, dass das Projekt nicht an einem alternativen Standort durchgeführt werden könne und als Grund zwingendes öffentliches Interesse vorliege. Dies sei hier ausgeschlossen.

Rm Sauer (CDU) merkt an, dass man solche Gutachten in Zukunft in Sondersitzungen vorstellen könne. Sie bittet um Verständnis für die freie Zeit der ehrenamtlichen Ratsmitglieder. Außerdem könne man nicht zwei solchen Vortragspunkten folgen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig antwortet, dass Geschäftsordnungsfragen zukünftig im Ältestenrat geklärt werden sollten. Die Tagesordnung sei außerdem so vom Rat beschlossen worden.

Tatsache sei, dass mit der Anhörung von vier Expertenvorträgen erhebliche rechtliche Probleme in Bezug auf den geplanten Standort des Tierheims aufgezeigt wurden.

Der Stadtvorstand habe heute Morgen beschlossen, dass Herr Beigeordneter Prümm sich mit dem Verein der Tierschützer in Verbindung setze, um den bisherigen Stand nach den Anhörungen zu erläutern und um insbesondere die Liste der alternativen Standorte zu erörtern. In enger Abstimmung solle anschließend eine Vorlage erarbeitet werden, wie man mit der gegebenen Situation umgehe. Auf Basis dieser Vorlage könnten dann der Fachbereichsausschuss IV, der Forstausschuss und der Umweltausschuss eine gemeinsame Sitzung durchführen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig hofft, gemeinsam einen Standort für den Neubau des Tierheims zu finden, der Zukunft habe.

Rm Sauer (CDU) erkundigt sich, ob für den Jugendzeltplatz das gleiche gelte, wie für den Standort des Tierheims.

Beigeordneter Prümm antwortet, der Standort des Jugendzeltplatzes auf der Schmidtenhöhe sei ebenfalls in Frage gestellt.